



100 24 114 200 24 76

100 24 115 200 24 77

100 24 116 200 24 78

Gemeinde: B. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 27.2.2025 JCU/JGU/cbi

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom 25. Februar 2025

Es wirken mit: die hauptamtliche Richterin Cuccarède, die Fachrichter Junod und Bütikofer sowie Gurtner als Gerichtsschreiberin

In der Rekurs- und Beschwerdesache

von

A. _____

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die Nachsteuer bei den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer 2020, 2021 und 2022

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

A. A. _____ (Rekurrent) machte in seinen Steuererklärungen 2020, 2021 und 2022 jeweils einen Abzug von CHF 50'000.-- (2020), CHF 30'000.-- (2021) und CHF 40'000.-- (2022) als Einkauf in die 2. Säule geltend (Akten der Steuerverwaltung, pag. 25-16 [2020], pag. 41-30 [2021] und pag. 65-53 [2022]). Mit rechtskräftigen Veranlagungen vom 20. August 2021 (2020), 7. Juli 2022 (2021) und 7. September 2023 (2022) akzeptierte die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region _____ (Veranlagungsbehörde), diese Abzüge (pag. 29-26 [2020], pag. 45-42 [2021] und pag. 69-66 [2022]). Am 11. Juli 2023 erstattete die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) der Veranlagungsbehörde Meldung, dass der Rekurrent am 6. Juli 2023 von der C. _____-Pensionskasse eine Kapitalleistung im Betrag von CHF 2'565'036.90 aus der 2. Säule ausbezahlt erhalten hatte (pag. 133-132; Versicherungsereignis am 1. Juli 2023 und Auszahlungsgrund Erlebensfall). Die Veranlagungsbehörde informierte den Rekurrenten mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 darüber, dass er mit dem Kapitalbezug aus der 2. Säule die dreijährige Sperrfrist nach Art. 79b Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) verletzt habe und die Akten der Abteilung Nachsteuer übergeben würden (pag. 80). In seinem Gegenbericht (Eingangsstempel am 19.10.2023) zeigte sich der Rekurrent damit nicht einverstanden und verlangte eine anfechtbare Verfügung. Er führte aus, dass die ratio legis der Sperrfrist die Verhinderung von Steuerumgehungen sei und eine fristlose Entlassung – wie es bei ihm der Fall sei – keinen Einfluss auf die Anerkennung seiner Einkäufe in die 2. Säule haben dürfe. Er habe das Kapital bezogen, um nicht der Arbeitslosenkasse zur Last zu fallen. Weiter habe er durch den Erhalt einer Abgangsentschädigung im 2023 und 2024 als Erwerbstätiger AHV-Beiträge und Einkommenssteuer bezahlen müssen, womit es widersprüchlich sei, wenn man ihn in Bezug auf die Pensionskasseneinkäufe als Nichterwerbstätigen behandle (pag. 75 f.).

B. Die Veranlagungsbehörde erstattete am 14. November 2023 steuerverwaltungsintern eine "Meldung für Nachsteuerfälle" (pag. 83) an die Abteilung Zentrale Veranlagungsbereiche, Bereich Nachsteuer (Steuerverwaltung). Am 20. November 2023 leitete die Steuerverwaltung ein Nachsteuerverfahren ein und gab dem Rekurrenten gleichzeitig Gelegenheit, zu den Nachsteuerberechnungen Stellung zu nehmen (pag. 96-95). Davon machte der Rekurrent mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 Gebrauch. Er brachte vor, dass auf seine Argumente in seinem Gegenbericht (vgl. Bst. A) nicht eingegangen worden sei und er die Nachsteuerpflicht weiterhin bestreite (pag. 97).

C. Am 11. Januar 2024 erliess die Steuerverwaltung für die Steuerjahre 2020, 2021 und 2022 eine Nachsteuerverfügung. Sie nahm aufgrund der Verletzung der dreijährigen Sperrfrist im Nachsteuerverfahren folgende Aufrechnungen für die kantonalen Steuern und die direkte

Bundessteuer vor: CHF 50'000.-- (2020), CHF 30'000.-- (2021) und CHF 40'000.-- (2022). Zur Begründung führte sie aus, dass entgegen der Ansicht des Rekurrenten keine besonderen Verhältnisse vorliegen würden, welche den Verzicht einer Korrektur der Einkäufe im Nachsteuerverfahren rechtfertigen würden. Die im einschlägigen TaxInfo-Beitrag publizierte Ausnahmeregelung bei besonderen Verhältnissen würde in der Praxis nur äusserst restriktiv angewendet (pag. 98 ff.).

D. Hiergegen erhob der Rekurrent am 20. Januar 2024 Einsprache (pag. 112-110) und beantragte die Aufhebung der Nachsteuerverfügung als Ganzes bzw. eventualiter lediglich in Bezug auf die Steuerjahre 2021 und 2022 (recte 2020 und 2021). In seiner Begründung hielt er an seinen Ausführungen vom Oktober 2023 fest (vgl. Bst. A). Ergänzend fügte er an, dass er mit dem Kapitalbezug seinen Traum von einer Unternehmensgründung oder einem Einstieg in die Privatwirtschaft habe umsetzen wollen. Er arbeite nun als D._____ bei der E._____ - Manufaktur, mit welcher er betreffend finanzieller Beteiligung verhandle, wobei das Kapital aus der Pensionskasse allenfalls verwendet würde. Da eine solche Beteiligung mit einer Rente oder einer Arbeitslosenentschädigung nicht möglich gewesen wäre, liege ein Zwang zum Kapitalbezug vor. Zum Eventualantrag führte er aus, dass die Sperrfrist erst zu laufen beginnen könne, wenn nach einer Kündigung und wegen der Kapitalauszahlung keine Einkommenssteuern mehr bezahlt würden. Nur dann würde eine Steuerumgehung vorliegen. Da er in den Jahren 2023 und 2024 Einkommenssteuern habe zahlen müssen und als voll erwerbstätig gelte, habe nur im Jahr 2022 die Sperrfrist verletzt werden können (pag. 111 f.).

E. Die Steuerverwaltung wies die Einsprache am 1. März 2024 ab. Zur Begründung führte sie zusammengefasst aus, dass gemäss der im TaxInfo-Beitrag publizierten Ausnahmeregelung nur dann besondere Verhältnisse vorliegen würden, die den Verzicht auf eine steuerliche Aufrechnung der getätigten Einkäufe rechtfertigen würden, wenn einerseits eine nicht absehbare Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt sei und andererseits eine unmittelbare Notwendigkeit beim Kapitalbezug vorgelegen habe. Vorliegend habe sich der Rekurrent freiwillig für den Vorbezug aus der C._____ -Pensionskasse entschieden, weshalb die Ausnahmeregelung nicht zum Tragen komme. Zum Eventualantrag legte die Steuerverwaltung dar, dass der Kapitalbezug bezüglich aller hier interessierender Einkäufe innerhalb der dreijährigen Sperrfrist erfolgt sei, und die Auszahlung und Besteuerung der Abgangsentschädigung ändere nichts daran (pag. 115 ff.).

F. Gegen den Einspracheentscheid hat der Rekurrent am 8. März 2024 Rekurs und Beschwerde an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) erhoben. Er beantragt die Aufhebung des Einspracheentscheids sowie den Verzicht der Nachsteuererhebung für die Jahre 2020, 2021 und 2022. Eventualiter beantragt er sinngemäss die

Aufhebung des Einspracheentscheids einzig in Bezug auf die Jahre 2020 und 2021. Weiterhin hält er hinsichtlich Begründung an seinen Ausführungen in der Einsprache fest (vgl. Bst. D). Die Steuerverwaltung sei nicht bzw. nur rudimentär auf seine Argumentation eingegangen. Ergänzend bringt er vor, dass es höchst unwahrscheinlich sei, dass er mit 61 Jahren eine zumutbare Stelle gefunden hätte, weshalb er den Schritt in die Selbstständigkeit gewagt habe. Mit einer Rente oder einer Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto wäre das nicht möglich gewesen. In diesem Sinn liege eine unmittelbare Notwendigkeit für einen Kapitalbezug vor. Betreffend Eventualantrag ergänzte er, dass die Steuerverwaltung verkenne, dass jeder Gesetzesartikel auslegungsbedürftig sei und insbesondere die ratio legis berücksichtigt werden müsse. Bei einer ganzheitlichen Auslegung sei für die Abzugsberechtigung nicht einzig die Einhaltung der Dreijahresfrist massgebend (Rekurs, S. 1 f.). Am 15. März 2024 hat der Rekurrent diverse Unterlagen nachgereicht.

G. Am 9. April 2024 hat sich die Steuerverwaltung vernehmen lassen. Sie beantragt die kostenpflichtige Abweisung von Rekurs und Beschwerde. Der Tatbestand der Sperrfristverletzung sei erfüllt und es seien keine individuell-konkreten Beweggründe zu prüfen. Da sich der Rekurrent freiwillig für den Kapitalbezug entschieden habe, seien nicht beide Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gemäss TaxInfo-Beitrag erfüllt. Eine Notwendigkeit für einen Kapitalbezug sei nicht erkennbar. In der Steuererklärung 2023 seien weder Lohn noch Angaben zur selbstständigen Erwerbstätigkeit ersichtlich. Zum Eventualantrag bringt sie vor, dass die Beurteilung einer Sperrfristverletzung unabhängig von einer allfälligen Erzielung von ordentlich besteuerten Einkünften erfolge. Die Auszahlung und Besteuerung der Abgangsentschädigung als Einkommen ändere nichts an der Sperrfristverletzung. Sodann seien die Voraussetzungen zur Erhebung einer Nachsteuer für die Steuerperioden 2020, 2021 und 2022 erfüllt (Vernehmlassung, S. 3 ff.).

H. Die Steuerrekurskommission hat dem Rekurrenten Gelegenheit gegeben, zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung zu nehmen. Von dieser Gelegenheit hat er mit Stellungnahme vom 19. April 2024 Gebrauch gemacht. Er sei nicht einverstanden, dass keinerlei Interpretationsspielraum bzw. kein Raum für individuell-konkrete Beweggründe bestünde. Er habe sich seit Jahren in die Pensionskasse eingekauft und damit rein vorsorgerechtliche Motive verfolgt. Er habe keine Steuerumgehung begangen oder beabsichtigt. Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lasse sich ableiten, dass es Ausnahmen geben könne, was auch die Steuerverwaltung mit ihrem TaxInfo-Beitrag so sehe. Aus dem beigelegten Bestätigungsschreiben gehe hervor, dass er seit dem 1. März 2023 bei der E. _____-Manufaktur zu 60 % (ohne Entlohnung) arbeite und Verhandlungen betreffend finanzieller Beteiligung am Unternehmen laufen würden (Stellungnahme, S. 1 f.; Beilage zur Stellungnahme).

I. Die ESTV hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Der Rekurrent ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

Die vorliegende Streitsache wird von der Steuerrekurskommission in Dreierbesetzung beurteilt, da der Streitwert über CHF 10'000.-- liegt (Art. 70 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Der Rekurrent wirft der Steuerverwaltung vor, sie sei nicht bzw. nur rudimentär auf seine Argumentation eingegangen (vgl. Bst. F). Damit macht der Rekurrent sinngemäss eine Verletzung seines in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Diese formelle Rüge ist vorab zu beurteilen.

2.1 Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die Begründungspflicht der verfügenden Behörde (Michel Daum in: Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl., 2020, N. 6 zu Art. 52 VRPG). In Art. 193 Abs. 3 StG und Art. 135 Abs. 2 Satz 1 DBG wird explizit vorgeschrieben, dass Einspracheentscheide zu begründen sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Steuerverwaltung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (Zweifel/Hunziker in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über

die direkte Bundessteuer [DBG], 4. Aufl., 2022, N. 9 zu Art. 135 DBG). Es genügt, wenn sich aus den Erwägungen die Unerheblichkeit oder Unrichtigkeit des Vorbringens mittelbar ergibt, indem bspw. gewisse geltend gemachte Abzüge nicht zugelassen werden (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl., 2023, N. 9 zu Art. 135 DBG). Die Begründung kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (anstatt vieler BGer 9C_143/2024 vom 18.6.2024, E. 4.3). Sie muss mithin so abgefasst sein, dass sie dem Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft gibt und er diesen in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGer 9C_143/2024 vom 18.6.2024, E. 4.3).

2.2 Vorliegend hat der Rekurrent in seiner Einsprache vom 20. Januar 2024 hauptsächlich geltend gemacht, dass bei ihm ein Kapitalbezugszwang bestanden habe bzw. dass eventualiter die Sperrfrist mit Blick auf den Fristbeginn nur in Bezug auf das Steuerjahr 2022 habe verletzt werden können (vgl. Bst. D). Die Steuerverwaltung hat in ihrer Begründung ausgeführt, dass beim Rekurrenten trotz der von ihm geltend gemachten Situation kein Kapitalbezugszwang bestanden habe, da er sich das Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto hätte transferieren lassen oder dieses in Rentenform hätte beziehen können. Betreffend Fristenlauf erläuterte sie, dass die Abgangsentschädigung nichts am Beginn der dreijährigen Sperrfrist ändere, weshalb alle Einkäufe innerhalb der Sperrfrist erfolgt seien (vgl. Bst. E). Damit ist der Einspracheentscheid mit ausreichendem Detaillierungsgrad begründet worden. Der Rekurrent konnte in voller Sachkenntnis an die Steuerrekurskommission gelangen. Die Steuerverwaltung hat folglich den Anspruch des Rekurrenten auf rechtliches Gehör gewahrt.

3. Strittig und zu prüfen ist weiter, ob die Steuerverwaltung zu Recht die in den Steuerperioden 2020, 2021 und 2022 gewährten Abzüge für Einkäufe in die 2. Säule wegen Sperrfristverletzung mittels Nachsteuer wieder aufgerechnet hat oder ob aufgrund besonderer Verhältnisse darauf zu verzichten ist.

3.1 Gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. d StG und Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG können die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von den Einkünften abgezogen werden. Gemäss Art. 79b Abs. 1 BVG dürfen Vorsorgeeinrichtungen Einkäufe in die 2. Säule höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen. Sind Einkäufe in eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule getätigt worden, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen gemäss Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Unter den Bezug in Kapitalform fallen auch der Vorbezug für Eigentumsförderung und der Kapitalbezug bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, beim endgültigen

Verlassen der Schweiz sowie bei (Früh-)Pensionierung (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 92 zu Art. 33 DBG, mit Hinweisen; vgl. auch Art. 2 und Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42]).

3.2 Mit der steuerrechtlichen Auslegung des am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG setzte sich das Bundesgericht erstmals in BGer 2C_658/2009 auseinander (BGer 2C_658/2009 vom 12.3.2010, E. 3 ff.; vgl. dazu Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz zur steuerrechtlichen Tragweite von Art. 79b Abs. 3 BVG vom 3.11.2010). Es kam zum Schluss, dass dieser Vorschrift des Vorsorgerechts insofern ein steuerrechtlicher Gehalt zukommt, als sie die Rechtsprechung zur Verweigerung der Abzugsberechtigung wegen Steuerumgehung (vgl. hierzu etwa BGE 131 II 627 E. 5.2; BGE 142 V 169 E. 4.2) im Sinn einer einheitlichen und verbindlichen gesetzlichen Regelung übernimmt und konkretisiert (BGer 2C_658/2009 vom 12.3.2010, E. 3.3.1; u.a. bestätigt in BGer 2C_652/2018 vom 14.5.2020, E. 4.1.1, mit Hinweisen). Die Ablehnung des Abzugs des Einkaufs ist nunmehr unter den Bedingungen von Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG zu begründen (Schneider/Merlino/Mange, in: KOSS - Kommentar zum Schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZ, Bundesgesetze über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, 2. Aufl., 2019, N. 117 zu Art. 79b BVG, mit Hinweisen; Hunziker/Mayer-Knobel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 4. Aufl., 2022, N. 24d zu Art. 33 DBG). Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist jegliche Kapitalauszahlung in der Dreijahresfrist missbräuchlich und jede während dieser Zeit erfolgte Einzahlung vom Einkommensabzug ausgeschlossen, ohne dass zu prüfen wäre, ob die Voraussetzungen einer Steuerumgehung gegeben sind (BGE 142 II 399 E. 4.1; BGer 2C_652/2018 vom 14.5.2020, E. 4.1.1; BGer 2C_839/2021 vom 27.1.2022, E. 4.4, mit Hinweisen). So entfällt insbesondere auch die Prüfung des subjektiven Elements der Umgehungsabsicht (Schneider/Merlino/Mange, a.a.O., N. 117, mit Hinweisen). Raum für eine Prüfung der individuell-konkreten Beweggründe verbleibt nicht (BGer 2C_839/2021 vom 27.1.2022, E. 4.3, mit Hinweisen). Daraus folgt, dass der Steuerpflichtige gegen die Ablehnung des Abzugs mit dem Argument, es bestehe kein Rechtsmissbrauch seinerseits, nicht mehr durchdringen kann (vgl. Schneider/Merlino/Mange, a.a.O., N. 119 zu Art. 79b BVG). Die ohne weitergehende Differenzierung ausgestaltete Objektivierung ist gesetzgeberisch gewollt und daher gemäss Art. 190 BV für die rechtsanwendenden Behörden und insbesondere auch für das Bundesgericht massgebend (BGer 2C_839/2021 vom 27.1.2022, E. 4.3, mit Hinweis).

3.3 Im TaxInfo-Beitrag zur beruflichen Vorsorge der Steuerverwaltung (abrufbar unter: <https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch>), Rubriken "Themen > 2. Einkommens- und Vermögenssteuern > Art. 38 StG > Berufliche Vorsorge" [abgerufen am: 4.11.2024]; nachfolgend: TaxInfo-Beitrag) ist folgende Ausnahmeregelung zur Erhebung der Nachsteuer bei Sperrfristverletzungen enthalten: "Liegen besondere Verhältnisse vor, weil im Zeitpunkt des Einkaufs nicht mit dem Kapitalbezug gerechnet werden konnte (unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber, aufgrund derer das Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden muss), wird auf die Erhebung der Nachsteuer auf dem Einkauf verzichtet." Beim TaxInfo-Beitrag handelt es sich um eine reine Verwaltungsverordnung, deren Hauptfunktion darin besteht, im Sinn einer behördlichen Weisung über die Auslegung und Anwendung der massgebenden Bestimmungen eine schematische und praktikable sowie – damit einhergehend – einheitliche und sachgerechte Praxis sicherzustellen (vgl. VGE 100 2019 341 vom 8.2.2022, E. 2.3, mit Hinweisen). Verwaltungsverordnungen weisen keine Rechtssatzqualität auf und sind daher für die Gerichte grundsätzlich nicht bindend (anstatt vieler BGE 149 II 290 E. 3.3.2; VGE 100 2019 341 vom 8.2.2022, E. 2.3, mit Hinweisen). Soweit ihre Anwendung nicht in Widerspruch zur Rechtsordnung steht und eine einzelfallgerechte Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt, sind sie jedoch zu berücksichtigen (vgl. anstatt vieler BGE 149 II 290 E. 3.3.2).

4. Es ist unbestritten, dass dem Rekurrenten unerwartet von seiner Arbeitgeberin gekündigt worden ist (Rekurs, S. 1; Vernehmlassung, S. 4; vgl. auch Auslösungsvereinbarung vom 9.1.2023, nicht nummerierte Beilage zur Eingabe vom 15.3.2024). Strittig ist hingegen, ob der Rekurrent zum Bezug seines Vorsorgeguthabens in Kapitalform gezwungen gewesen ist und wie Art. 79b Abs. 3 BVG ausgelegt werden muss.

4.1 Der Rekurrent bringt vor, dass jede Gesetzesbestimmung auslegungsbedürftig sei und nicht nur am Wortlaut gemessen werden könne. Das Bundesgericht sei in BGE 142 II 399 zum Schluss gekommen, dass mit Art. 79b Abs. 3 BVG dieselben Missbräuche einer Steuerminimierung wie mit damaliger Praxis zur Verweigerung der Abzugsberechtigung bekämpft werden sollen. Er habe keine Steuerumgehung begangen oder beabsichtigt und sich aus rein vorsorgerechtlichen Motiven seit Jahren in die Pensionskasse eingekauft. Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie aus dem TaxInfo-Beitrag lasse sich ableiten, dass Art. 79b Abs. 3 BVG bzw. dessen Sperrfrist nicht abschliessend zu verstehen sei und es Ausnahmen geben könne. Eine Einzelfallbetrachtung und die Berücksichtigung individuell konkreter Umstände müsse möglich sein (Stellungnahme, S. 1 f.). Bei ihm seien beide Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gemäss TaxInfo-Beitrag erfüllt. Es habe eine unmittelbare Notwendigkeit für einen Kapitalbezug vorgelegen. Es handle sich bei ihm nicht um irgendeinen persönlichen Wunsch. Er hätte Arbeitslosengelder beziehen können, denn mit 61 Jahren sei es höchst unwahrscheinlich,

dass er noch eine zumutbare Stelle gefunden hätte. Trotzdem habe er sich gegen einen entsprechenden Antrag entschieden und stattdessen den Schritt in die Selbstständigkeit gewagt. Dies sei mit einer Rente oder einer Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto nicht möglich gewesen.

4.2 Die Steuerverwaltung führt aus, dass der Tatbestand der Sperrfristverletzung erfüllt sei und grundsätzlich keine individuell-konkreten Beweggründe zu prüfen seien. Die Ausnahmeregelung gemäss einschlägigem TaxInfo-Beitrag sei nur auf Konstellationen beschränkt, die völlig ausserhalb der Gestaltungsmöglichkeiten durch die steuerpflichtige Person selbst liegen würden. Es müsse nebst einer nicht absehbaren Kündigung auch eine unmittelbare Notwendigkeit eines Kapitalbezugs vorliegen. Der Rekurrent habe sich aber freiwillig für einen Kapitalbezug entschieden. Ihm sei das Transferieren auf ein Freizügigkeitskonto oder der Bezug in Rentenform offen gestanden. Aus dem Umstand, dass der Rekurrent der Arbeitslosenkasse nicht zur Last fallen und sich selbstständig machen wollte, könne keine unmittelbare Notwendigkeit für den Kapitalbezug abgeleitet werden. Persönliche Wünsche oder finanzielle Optimierungsmöglichkeiten würden keinen faktischen Zwang darstellen. Es sei sodann fraglich, ob die relativ hohe Kapitalauszahlung von CHF 2'565'036.-- vollständig der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit und nicht (zumindest teilweise) als Altersvorsorge vorgesehen gewesen sei. Ferner sei auf der Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung als Auszahlungsgrund der "Erlebensfall" und nicht die "Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit" aufgeführt gewesen.

4.3 Für die Prüfung, ob die dreijährige Sperrfrist gewahrt ist, ist einerseits auf den Zeitpunkt des Einkaufs und andererseits auf den Zeitpunkt der Auszahlung des Kapitals abzustellen (BGer 2C_199/2020 vom 28.12.2021, E. 2.3.3). So beginnt die Frist am Tag des Einkaufs zu laufen und endet auf den Tag genau drei Jahre später. Vorliegend hat der Rekurrent am 20. Oktober 2020 (CHF 50'000.--; pag. 16), im Jahr 2021 (genaues Datum auf der Kopie der Bescheinigung abgeschnitten; CHF 30'000.--; pag. 30), am 31. Oktober 2022 (CHF 20'000.--; pag. 54) sowie am 28. November 2022 (CHF 20'000.--; pag. 53) Einkäufe in die 2. Säule bei der C._____-Pensionskasse getätigt. Die Sperrfristen sind bis 20. Oktober 2023 gelaufen bzw. laufen bis zum entsprechenden Datum im 2024, 31. Oktober 2025 sowie 28. November 2025. Am 6. Juli 2023, mithin vor dem Ende der vorgenannten Sperrfristen, wurde dem Rekurrenten von der C._____-Pensionskasse ein Kapital von CHF 2'565'036.90 ausbezahlt (vgl. Bst. A). Damit erfolgte der Kapitalbezug in Bezug auf jeden der vier Einkäufe unter Verletzung der geltenden dreijährigen Sperrfrist.

4.4 Wie in E. 3.2 f. hiavor ausführlich dargetan, hat sich das Bundesgericht mit der steuerrechtlichen Auslegung von Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG beschäftigt und in ständiger Praxis festgehalten, dass bei einer Sperrfristverletzung die individuell-konkreten Beweggründe

ebenso wenig wie die Voraussetzungen einer Steuerumgehung zu prüfen sind. Die Steuerrekurskommission ist an die Rechtsprechung des Bundesgerichts und damit an die objektivierte Auslegung von Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG gebunden (vgl. E. 3.2 hiavor). Der Rekurrent hat sich bewusst für einen Kapitalbezug (Erlebensfall) entschieden. Dieser Entscheidung stellt klar einen nicht zu berücksichtigenden individuell-konkreten Beweggrund dar, weshalb die Steuerverwaltung zu Recht davon ausgegangen ist, dass die im TaxInfo-Beitrag genannte Ausnahmeregelung nicht zum Tragen kommt.

4.5 Selbst wenn der Rekurrent das Kapital nicht wegen des Auszahlungsgrunds Erlebensfall (vgl. Bst. A), sondern wegen der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bezogen hätte, wäre gleichermassen die Sperrfristregelung von Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG zur Anwendung gelangt, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jeglicher Kapitalbezug innerhalb der laufenden Sperrfrist zu einer Sperrfristverletzung führt (vgl. E. 3.1 f.). Der Rekurrent ist insofern wie jede andere steuerpflichtige Person zu behandeln, die den Schritt in die Selbstständigkeit geht und dabei die Sperrfrist verletzt (vgl. Art. 127 Abs. 2 BV; SR 101).

4.6 Auch mit dem Argument, dass kein Rechtsmissbrauch bestehe oder beabsichtigt gewesen sei, kann sich der Rekurrent der Sperrfristregelung nach Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG nicht entziehen. Ist die objektivierte dreijährige Sperrfrist verletzt (vgl. hierzu sogleich E. 4.7), ist der Abzug auch ohne gesondert geprüfte Umgehungsabsicht zu verweigern bzw. ein gewährter Abzug wieder aufzurechnen.

4.7 Damit kann vorliegend offenbleiben, ob Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG bzw. die strenge bundesgerichtliche Praxis überhaupt Raum für die im TaxInfo-Beitrag aufgeführte Ausnahmeregelung lässt. Jedenfalls gelangt die Ausnahmeregelung vorliegend ohnehin nicht zur Anwendung, da kein faktischer Zwang zum Kapitalbezug ersichtlich ist. Die vom Rekurrenten gewählte Vorgehensweise mag mit Blick auf die "eingesparten" Arbeitslosengelder lobenswert sein. Wie von der Steuerverwaltung vorgebracht, hätte der Rekurrenten (durch eine Stellensuche bzw. mit der damit einhergehenden Möglichkeit, das Kapital auf ein Freizügigkeitskonto zu transferieren), durchaus eine Gestaltungsvariante gehabt, um die Sperrfrist von drei Jahren einzuhalten. Aus steuerrechtlicher Sicht soll mit Art. 79b Abs. 3 BVG derweil genau verhindert werden, dass durch effektiv getätigte Einkäufe und Kapitalbezüge innert einer Frist von drei Jahren steuerliche Vorteile mitgenommen werden.

4.8 Aus dem Gesagten folgt, dass die Steuerverwaltung zu Recht die in den Steuerjahren 2020, 2021 und 2022 gewährten Abzüge für die Einkäufe in die 2. Säule wegen Sperrfristverletzung im Nachsteuerverfahren aufgerechnet hat (vgl. E. 6 ff.). Damit erweist sich der Hauptantrag als unbegründet.

5. In einem nächsten Schritt ist der Eventualantrag des Rekurrenten und damit die Frage, ob die Abgangsentschädigung einen Einfluss auf die Sperrfristberechnung in Bezug auf die Jahre 2020 und 2021 hat, zu prüfen (vgl. Bst. D und F).

5.1 Für die allgemeinen Ausführungen betreffend Sperrfristverletzung wird auf das bereits Gesagte verwiesen. Weiter gilt es nochmals festzuhalten, dass der Fristbeginn für die Sperrfristverletzung stets mit dem Zeitpunkt des Einkaufs in die 2. Säule startet (vgl. E. 4.3).

5.2 Der Rekurrent macht sinngemäss geltend, dass bei ihm die Sperrfrist erst im 2025 zu laufen beginne, da er im 2023 und 2024 wegen der Abgangsentschädigung Einkommenssteuern bezahlen müsse (vgl. Bst. A, D, F). Daraus leitet er ab, dass er nur im 2022 die Sperrfrist habe verletzen können (vgl. Bst. D und F). Die Steuerverwaltung führt demgegenüber aus, dass die Auszahlung und Besteuerung der Abgangsentschädigung bei der Beurteilung der Sperrfristverletzung nicht massgeblich sei (vgl. Bst. G).

5.3 Für den Beginn der Sperrfrist ist irrelevant, ob der Rekurrent noch erwerbstätig bzw. steuerpflichtig ist. Auch für das Ende der Sperrfrist ist dieser Umstand nicht massgeblich. Einzig relevant ist der Zeitpunkt des jeweiligen Einkaufs bzw. der Auszahlung. Folglich hat für den Einkauf im Jahr 2020 die Sperrfrist am 20. Oktober 2020 zu laufen begonnen und hat drei Jahre später, mithin am 20. Oktober 2023, geendet. Die Kapitalleistung wurde am 6. Juli 2023 ausbezahlt und liegt damit innerhalb der noch laufenden Sperrfrist betreffend den Einkauf im Jahr 2020. Gleiches gilt für den Einkauf im Jahr 2021, zumal deren Sperrfrist erst im Jahr 2024 endet und damit offensichtlich durch die Auszahlung im Jahr 2023 verletzt ist. Aus dem Gesagten folgt, dass die Steuerverwaltung die Sperrfrist korrekt berechnet hat und die Sperrfristen der Einkäufe im Jahr 2020 und 2021 mit dem Bezug der Kapitalleistung im Juli 2023 verletzt worden sind. Damit erweist sich auch der Eventualantrag als unbegründet.

6. Zu prüfen bleiben die sich aus der Sperrfristverletzung ergebenden Folgen. Bei Vorliegen einer Sperrfristverletzung gemäss Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG ist der bereits rechtskräftig veranlagte Abzug des seinerzeitigen Einkaufs im Umfang der bezogenen Kapitalleistung zu neutralisieren, was im Rahmen der Nachsteuer zu erfolgen hat (Art. 206 ff. StG bzw. Art. 151 ff. DBG; BGer 2C_6/2021 vom 12.1.2021, E. 2.2.3, mit Hinweisen; Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102-222 DBG, N. 23 zu Art. 151 DBG, mit Hinweisen). Mit anderen Worten ist der bereits rechtskräftig gewährte Abzug für jedes betroffene Jahr mittels Nachsteuerverfahren rückgängig zu machen.

6.1 Damit eine Nachsteuer erhoben werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: (i) die in Frage stehende Veranlagung muss rechtskräftig und die fraglichen

Nachsteueransprüche dürfen nicht verjährt sein; (ii) die in Frage stehende Veranlagung muss ungenügend ausgefallen sein (Unterbesteuerung, Steuerverkürzung); (iii) die ungenügende Veranlagung muss auf im Veranlagungszeitpunkt nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel ("neue" Tatsachen oder Beweismittel) oder ein Vergehen oder Verbrechen zurückzuführen sein (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 4 zu Art. 151 DBG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass als "neue" Tatsachen nicht nur solche in Frage kommen, welche bereits im Zeitpunkt der Veranlagung vorhanden waren, sondern auch solche, die nachträglich eingetreten sind und auf die tatbeständliche Grundlage der ursprünglichen Veranlagung zurückwirken (Peter Locher, a.a.O., N. 23 zu Art. 151 DBG, mit Hinweisen; vgl. RKE 100 20 346 vom 15.6.2021, E. 4).

6.2 Wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt (vgl. Bst. G), sind die Voraussetzungen der Erhebung einer Nachsteuer vorliegend erfüllt. Die Veranlagungen 2020, 2021 und 2022 sind in Rechtskraft erwachsen und noch nicht verjährt. Sie sind aufgrund der zu Unrecht gewährten Abzüge für die Einkäufe in die 2. Säule ungenügend ausgefallen. Sodann ist der Wegfall der Abzugsberechtigung eine neue Tatsache, die nachträglich eingetreten ist und auf die ursprüngliche Veranlagung zurückwirkt. Die Steuerverwaltung hat den gewährten Abzug betreffend die Einkäufe in die 2. Säule in den Jahren 2020 (Einkauf CHF 50'000.--), 2021 (Einkauf CHF 30'000.--) und 2022 (Einkauf CHF 40'000.--) somit zu Recht in jedem betroffenen Jahr im Rahmen des Nachsteuerverfahrens rückgängig gemacht, weshalb der Rekurs und die Beschwerde abzuweisen sind.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrent kostenpflichtig. Er hat die gesamten Verfahrenskosten zu tragen, einschliesslich allfälliger Auslagen für Gutachten oder andere externe Kosten (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'500.-- damit dem unterlegenen Rekurrenten aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

8. Da der Rekurrent im vorliegenden Fall unterliegt, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend die Nachsteuer der kantonalen Steuern 2020 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend die Nachsteuer der direkten Bundessteuer 2020 wird abgewiesen.
3. Der Rekurs betreffend die Nachsteuer der kantonalen Steuern 2021 wird abgewiesen.
4. Die Beschwerde betreffend die Nachsteuer der direkten Bundessteuer 2021 wird abgewiesen.
5. Der Rekurs betreffend die Nachsteuer der kantonalen Steuern 2022 wird abgewiesen.
6. Die Beschwerde betreffend die Nachsteuer der direkten Bundessteuer 2022 wird abgewiesen.
7. Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'500.--, werden dem Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt.
8. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
9. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur

Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

10. Zu eröffnen an:

- A. _____
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Gemeinde B. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die RichterIn

Die GerichtsschreiberIn

Cuccarède

Gurtner